

Abstimmung Siedlung und Verkehr

BESCHREIBUNG

Ausgangslage

Der Richtplan zeigt auf, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und wie eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden.

Das Koordinationsblatt Gesamtverkehr definiert die Prinzipien einer nachhaltigen Mobilität sowie raumbezogene Strategien betreffend der Verkehrserschliessung. Es besteht ein Handlungsbedarf zur Optimierung der Koordination von Raum, Gesellschaft, Verkehr und Umwelt. Die vier Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen sind eine Planungsgrundlage für eine regional koordinierte Entwicklung von Siedlung und Verkehr.

Gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) sind Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und schwergezügig an Orten zu planen, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (vgl. Art. 8a lit. b RPG).

Die Vorgaben für eine minimale Erschliessung sollen nicht die Entwicklung in einer ganzen Gemeinde verhindern, sondern sollen innerhalb der Gemeinde die Feinverteilung steuern. Die Vorgaben für die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr definieren die feinträumige Zuteilung des Wachstums. Es geht dabei prioritär darum, die Siedlungsentwicklung dorthin zu lenken, wo bereits ein gutes Angebot besteht und dieses optimal genutzt werden kann ohne dass neue Ausbauten der Infrastruktur nötig werden. Wo das ÖV-Angebot nicht diesen Anforderungen entspricht und aufgrund von raumplanerischen Überlegungen trotzdem eine Siedlungsentwicklung erfolgen soll, ist das notwendige Angebot zu schaffen. Es ist nicht das Ziel, neue nicht wirtschaftliche Angebote zu schaffen.

Dokumentation

- Grundlagenbericht, Kapitel 8

BESCHLUSS

Anforderungen an die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr bei Einzonungen

Die Einzonung hat prioritär dort in der Gemeinde zu erfolgen, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist.

Voraussetzungen für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzonen:

- Das Gebiet muss mindestens mit der ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) erschlossen sein. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Halbstundentakt zu den Hauptverkehrszeiten erforderlich.
- Muss die Linienführung des öffentlichen Verkehrs geändert werden, so dürfen bereits erschlossene Gebiete nicht benachteiligt werden.
- Bei Kleinstarrondierungen kann von der Regel abgewichen werden.

Voraussetzungen für die Einzonung von Arbeitszonen:

- Eine Neueinzonung für Arbeitsplatzstandorte muss über eine angemessene Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen.
- Für Betriebe von kommunaler Bedeutung ohne erhebliche Vergrösserung der Arbeitsplatzzahl können Ausnahmen gemacht werden.
- Strategische Arbeitsplatzstandorte müssen mindestens mit der ÖV-Gütekategorie D und bei einer Buserschliessung mit einem Halbstundentakt zu Hauptverkehrszeiten erschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Erschliessung unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrssituation und der Arbeitsplatzdichte etappenweise erfolgen. Weitere Vorgaben sind im Koordinationsblatt S22 Strategische Arbeitsplatzstandorte formuliert.

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligte: Amt für öffentlichen Verkehr,
Amt für Wirtschaft und Arbeit

**Weiterer Abstimmungs-
bedarf Siedlung und
Verkehr**

Anlässlich der Gesamtüberarbeitung des Richtplankapitels Verkehr werden die kantonale Strategie zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr und die entsprechenden Koordinationsblätter überprüft und überarbeitet.

Koordinationsstand: Festsetzung
Federführung: Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für öffentlichen Verkehr
Beteiligte: –

Erlassen: von der Regierung am 17. Januar 2017
Genehmigt: vom Bundesrat am 1. November 2017